



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T: 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA-56.	WP/GSt/Pa/Lo	Miron Passweg	DW 2432	DW 2532		27.02.2007
240/0013-						
C1/SL/2007						

### Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (FFG-G) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung eines Bundesgesetzes, mit dem das Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (FFG-G) geändert wird.

Durch die Änderungen des FFG-G soll der seit 1999 unveränderte Wert des Haftungsrahmens an die heutigen Erfordernisse der Forschungsförderung angepasst werden. Weiters soll eine Neuregelung der Bestellung des Aufsichtsrats die gemeinsame Eigentümervertretung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie besser widerspiegeln.

Betreffend dieser in der gegenständlichen Gesetzesnovelle vorgenommenen Anpassungen des Haftungsrahmens hat die Bundesarbeitskammer keinen Einwand.

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sollte allerdings aus Sicht der BAK – wie bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) – auf insgesamt 12 erweitert werden (zur Neuregelung der Bestellung des Aufsichtsrats siehe unten), um allen relevanten Interessenvertretern („stakeholdern“) ein ausreichendes Mitspracherecht zu geben.

Gemäß den derzeit in Begutachtung befindlichen Gesetzesnovellen haben in den wichtigen Bundesförderungsinstitutionen (Wissenschaftsfonds FWF, Forschungsförderungsgesellschaft FFG und Austria Wirtschaftsservice AWS) jeweils zwei Bundesministerien

einvernehmlich die Rolle als Gesellschaftervertreter der Republik wahrzunehmen. Um die Effizienz, die Effektivität, die Unternehmenskultur und die Motivation in den jeweiligen Förderinstitutionen optimal weiter zu entwickeln, ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer bei dieser Konstellation ein erhebliches Ausmaß an Kooperationsbereitschaft der Eigentümervertreter Voraussetzung. Eine positive Entwicklung wird jedenfalls in hohem Maße von einer gelungenen Koordinierung zwischen den Eigentümervertretern abhängen.

Grundsätzlich möchte die Bundesarbeitskammer im FFG-G weiters festhalten, dass aus den durch die Allgemeinheit aufgebrachten Steuermitteln ausschließlich Unternehmen gefördert werden, die wesentliche österreichische Bestimmungen (zB arbeits- und sozialrechtliche Gesetze) und Verträge (zB Kollektivverträge) einhalten. Laufende und schwerwiegende Verstöße gegen österreichische Gesetze und Vereinbarungen müssen auch in der Förderungspraxis geahndet werden. Auch bringen derartige Verfehlungen einzelnen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile und verhindern damit einen fairen Wettbewerb.

Im Einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer zu folgenden Punkten des FFG-G Stellung (siehe auch Stellungnahme der Bundesarbeitskammer an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vom 12.5.2004):

Zu Artikel 1 § 6:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus 10 Mitgliedern, wobei gemäß gegenständlichem Entwurf das Mandat des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wandert.

Da es einerseits um die Förderung von Unternehmen und Forschungsinstituten geht und damit Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen massiv betroffen sind und andererseits auch forschungs- und technologiepolitische Strategien entwickelt werden, die einen breiten Konsens und daher eine breite Einbindung erfordern, ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer auch die Entsendung eines Vertreters des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in den Aufsichtsrat sinnvoll und notwendig.

Darüber hinaus sollte auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgrund seiner Zuständigkeit für die EU-Forschungsprogramme ein Entsendungsrecht erhalten, wodurch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder dann – wie bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) – insgesamt auf 12 ansteigt.

Gemäß § 6 Abs 4 werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rats für Forschung und Technologieentwicklung sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Wissenschaftsfonds (FWF) zu den Aufsichtsratssitzungen eingeladen. Zur Strategieabstimmung und Abgleichung der Fördermaßnahmen sollte jedoch auch ein Vertreter der AWS den Aufsichtsratssitzungen beigezogen werden.

Seite 3

BUNDESARBEITSKAMMER

Gemäß § 6 Abs 6 soll die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder auf 5 Jahre beschränkt werden. Dazu bedarf es jedoch eigener im FFG-G festgelegter Übergangsbestimmungen, in welchen festgehalten wird, dass die Befristung der Amtszeit gemäß § 6 Abs 6 für die im Aufsichtsrat verbleibenden Mitglieder erst mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesnovelle zu laufen beginnt.

Rein technisch wäre noch anzumerken, dass der im § 6 des gegenständlichen Entwurfs eingefügte neue Absatz 6 – im Teil der Gegenüberstellung von geltender und vorgeschlagener Fassung – fehlt und es daher zu Missverständnissen kommen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors